

Hintergrundinformation zur Pressemitteilung IP/04/947 – 19.07.2004

Die Kommission hat gemäß Artikel 226 EG-Vertrag das Recht, gegen Mitgliedstaaten vorzugehen, die ihren Verpflichtungen nach dem EU-Recht nicht nachkommen. Es gibt zwei Arten von „Vertragsverletzungsverfahren“. Das erste kommt zur Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Kommission nicht mitteilt, welche Maßnahmen er zur Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht ergriffen hat. Dies ist das Verfahren, das gegen die sechs Mitgliedstaaten eingeleitet wurde. Das zweite kommt zur Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat eine Richtlinie zwar in nationales Recht umgesetzt hat, dies jedoch nicht ordnungsgemäß erfolgte. In beiden Fällen ist die Vorgangsweise dieselbe. Der erste Schritt besteht in der Übermittlung eines „Aufforderungsschreibens“. Wenn der Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nicht antwortet oder wenn die Antwort für die Kommission nicht zufrieden stellend ist, kann sie eine „begründete Stellungnahme“ abgeben. Die Antwortfrist beträgt wiederum zwei Monate, nach deren Ablauf die Kommission Klage gegen den Mitgliedstaat vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichtbeachtung des EU-Rechts erheben kann. Auf jeder Stufe des Verfahrens ist ein formeller Beschluss des Kollegiums der Kommissionsmitglieder erforderlich.

Länderspezifische Informationen

Sämtliche neuen Mitgliedstaaten haben ihre Maßnahmen zur Umsetzung der beiden Antidiskriminierungsrichtlinien übermittelt.

Deutschland – Die deutsche Regierung hat dem Parlament noch keine Gesetzesentwürfe zur Umsetzung der Richtlinien vorgelegt.

Österreich – Die Gesetze zur Umsetzung der Richtlinien wurden der Kommission noch nicht mitgeteilt und die erforderlichen Vorschriften wurden noch nicht auf Länderebene erlassen.

Luxemburg – Dem Parlament wurden im November 2003 Gesetzesentwürfe zur Umsetzung der zwei Richtlinien vorgelegt, die jedoch noch nicht in Kraft getreten sind.

Griechenland – Die Gesetzesentwürfe wurden dem Parlament zwar im Januar 2004 vorgelegt, doch hatten sie vor den Wahlen im März 2004 noch nicht alle parlamentarischen Hürden genommen.

Belgien – Die Gesetze zur Umsetzung der Richtlinien sind sowohl auf föderaler Ebene als auch innerhalb der Sprachgemeinschaften und der Regionen, außer in der deutschsprachigen Gemeinschaft, in Kraft getreten.

Finnland – Die Gesetze zur Umsetzung der Richtlinien auf dem finnischen Festland wurden im Januar 2004 veröffentlicht; die Aland-Inseln sind jedoch nicht erfasst (mit ca. 25 000 Einwohnern).

2. Überblick über die Richtlinien

- Richtlinie 2000/43/EG

In der „Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse“ werden zahlreiche Bereiche aufgegriffen, wo es zu Ungleichbehandlung kommen könnte, z. B. Arbeitsmöglichkeiten, -bedingungen und -entgelte sowie die aus einer Beschäftigung abgeleiteten Rechte und Ansprüche. Behandelt werden außerdem der Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung, zu Leistungen der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsvorsorge sowie der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (darunter Wohnraum). Jeder Mitgliedstaat hat im Übrigen eine Stelle zu benennen, die Diskriminierungsopfern auf unabhängige Weise praktische Hilfe leistet.

- Richtlinie 2000/78/EG

Die „Rahmenrichtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ untersagt Diskriminierung aus Gründen des Alters, einer Behinderung, der Religion oder der Weltanschauung und der sexuellen Orientierung im Bereich der Beschäftigung und der Berufsausbildung. Sie bezieht sich auf Arbeitsmöglichkeiten, -bedingungen und -entgelte sowie die aus einer Beschäftigung abgeleiteten Rechte und Ansprüche und fordert „angemessene Vorkehrungen“ für Menschen mit Behinderungen. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls eine Zusatzfrist von drei Jahren in Anspruch nehmen, um die Bestimmungen der Richtlinie umzusetzen. Die folgenden Mitgliedstaaten nutzen diese Möglichkeit:

Belgien, das Vereinigte Königreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden werden drei weitere Jahre für die Umsetzung der Bestimmungen über die Diskriminierung wegen des Alters beanspruchen, Dänemark wird nur ein weiteres Jahr benötigen.

Frankreich hat der Kommission mitgeteilt, dass es drei weitere Jahre für die Umsetzung der Bestimmungen über die Diskriminierung wegen einer Behinderung beansprucht, das Vereinigte Königreich und Dänemark werden ein weiteres Jahr benötigen.

Weitere Information zur Gesetzgebung sowie über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen finden Sie unter:
www.stop-discrimination.info &
http://europa.eu.int/comm/employment_social/fundamental_rights/index_de.htm